

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 a "NEUSTÄDT"
der Gemeinde Spahnharrenstätte

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat in seiner
Sitzung am 12. November 1970 gemäß § 2 (1) BBauG
die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Spahnharrenstätte, den

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit
vom 10.12.1970 - 11.1.1971 öffentlich ausgelegen.

Spahnharrenstätte, den

Gemeindedirektor

Der Plan ist gemäß § 10 BBauG am _____ durch den
Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte als Sitzung be-
schlossen worden.

Spahnharrenstätte, den

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Dieser mit Verfügung vom _____ genehmigte
Bebauungsplan hat gemäß § 12 BBauG vom 23.6.60
(3331.1 S.341) in der Zeit vom _____ bis
öffentlich ausgelegen.

Spahnharrenstätte, den

Bürgermeister

Gemeindedirektor

In Kraft getreten gemäß § 12 BBauG aufgrund der
Bekanntmachung vom

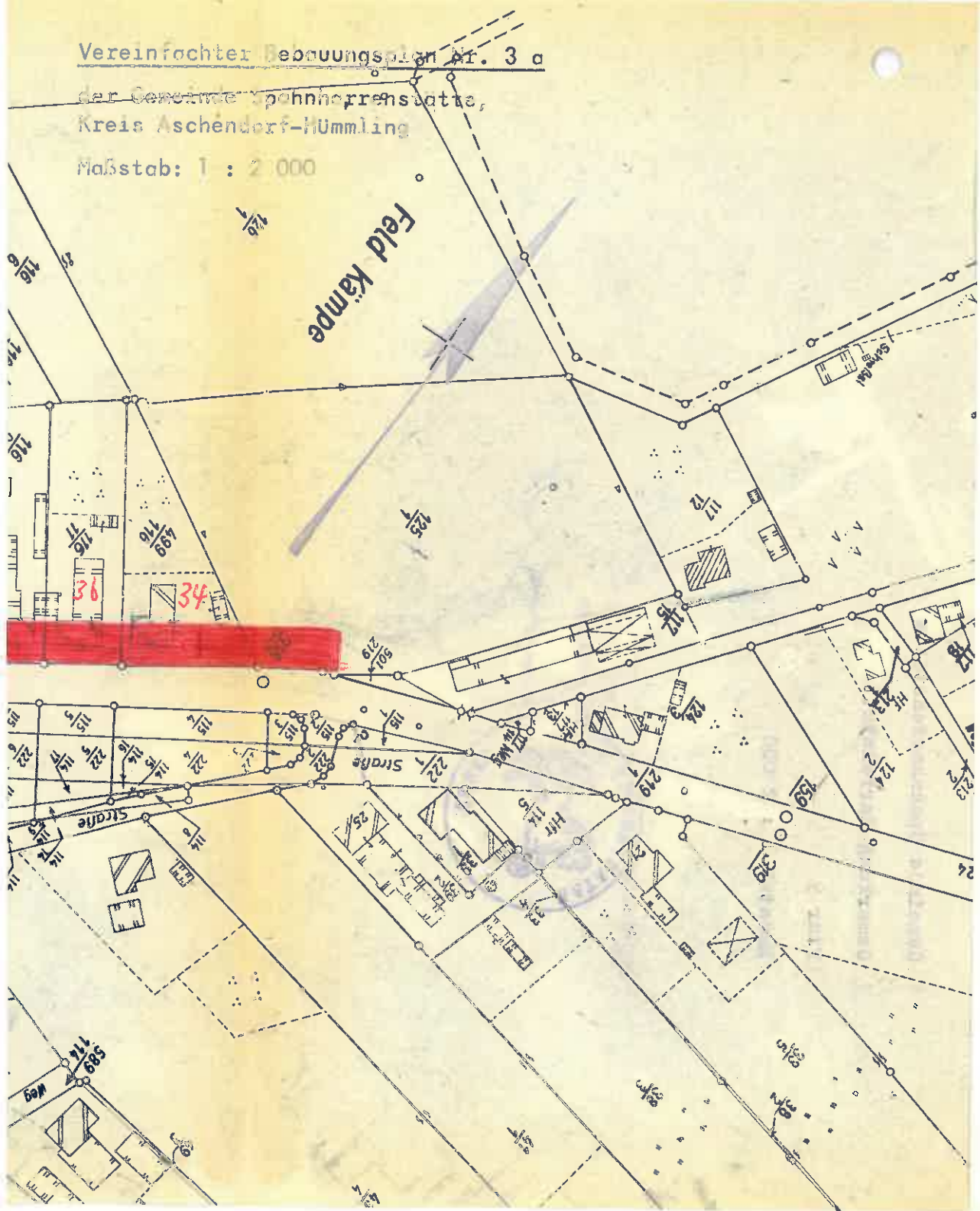
Spahnharrenstätte, den

Gemeindedirektor

Vereinfachter Bebauungsplan Nr. 3 a

der Gemeinde Spohnhorrensattel,
Kreis Aschendorf-Hümmling

Maßstab: 1 : 2 000



B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3 a "Neustadt" vom 7. Dezember 1970
der Gemeinde Spahnharrenstätte, Kreis Aschendorf-Hümmling.

Die ausgewiesenen Bauflächen liegen in der Flur 9 der Gemarkung Harren-
stätte auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Baugebietes Nr. III.
Sie werden durch die Kreisstraße 24 erschlossen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 3 a soll lediglich die Bauweise dieses
Straßenzuges der Bebauung im Baugebiet 3 angeglichen werden, damit ein
einheitliches Straßenbild in 2-geschossiger Bauweise geschaffen werden
kann.

Es werden im Grundsatz außer der Ausweisung eines weiteren Bauplatzes
keine weiteren Bauflächen erschlossen.

Eine Regenwasserkanalisation ist in diesem Gebiet vorhanden, ebenfalls
die Wasserleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Hümmling.

Im Übrigen entstehen keine Erschließungskosten.

Spahnharrenstätte, den 7. Dez. 1970


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Satzung

als

Bebauungsplan Nr. 3a "Neustadt"
der Gemeinde Spahnharrenstätte

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.4.1963 (Nds.GVB1.S.255) und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in seiner Sitzung am 7. Dezember 1970 folgende Satzung (Bebauungsplan) beschlossen:

§ 1

(Geltungsbereich)

Diese Satzung erstreckt sich auf das in der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Spahnharrenstätte gelegene bebaute Gebiet, das folgende Baugrundstücke umschließt:

Hauptstraße Hausnummern: 34, 36, 38 und das Flurstück
125/1 der Flur 9 tlw.

Die Lage der vorbezeichneten Baugrundstücke ist aus anliegender Katasterunterlage ersichtlich.

§ 2

(Maß der baulichen Nutzung)

Für die in § 1 aufgeführten Baugrundstücke wird die ein- bis zweigeschossige Bauweise vorgeschrieben.

§ 3

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 150,--DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Spahnharrenstätte, den
Bürgermeister



M. Mann
Gemeindedirektor

b.w.